

# Satzung von „Freier Campus“ – Die Liberale Hochschulgruppe

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gruppierung führt den Namen “Freier Campus – Die liberale Hochschulgruppe”, im Folgenden „Freier Campus“ genannt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Hochschulen der Stadt Leipzig.

(2) Der Sitz des “Freier Campus” ist Leipzig.

## § 2

### Zweck und Ziele

(1) Freier Campus ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Freier Campus vertritt studentische Interessen an den Hochschulen der Stadt Leipzig und engagiert dabei sich für deren politische, wirtschaftliche und soziale Belange.

(2) Die Zwecke von Freier Campus sind insbesondere:

1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien,
2. sachliche Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschulen in Leipzig und deren Studierenden,
3. die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen für die Hochschulen der Stadt Leipzig,
4. konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende,
5. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft,
6. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden.

(3) Freier Campus vertritt seine Ziele insbesondere durch:

1. eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit den Medien,
2. Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung,

3. Mitarbeit in Gremien der studentischen und universitären Selbstverwaltung der Leipziger Hochschulen, aktive Teilhabe am hochschulpolitischen Geschehen und durch die Entwicklung von Impulsen in diesen Bereichen.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Der Freie Campus ermöglicht allen Studierenden der Hochschulen der Stadt Leipzig eine Mitgliedschaft unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Religion, Stand, Herkunft, Geschlecht oder der sexuellen Identität, sofern diese die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten und Totalitarismus, Diktatur und jede Art von Extremismus ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft im Freien Campus ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Freien Campus und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit dem Freien Campus konkurrieren, ist ausgeschlossen.

(4) Aktives Mitglied im Freien Campus können werden:

1. Studierende an einer Hochschule innerhalb der Stadt Leipzig,
2. Hochschulangehörige oder
3. Sonstige natürliche und juristische Personen, die bei Eintritt in den Freien Campus durch die Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten.

Das Stimmrecht ist diesen Mitgliedern vorbehalten, Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Studierende an einer Hochschule der Stadt Leipzig, die Mitglied des Freien Campus sind, sind grundsätzlich stimmberechtigt. Sie stellen die ordentlichen Mitglieder dar.

(5) Fördermitglied im Freien Campus können werden:

1. Gasthörer,
2. Sonstige Angehörige einer Hochschule der Stadt Leipzig, die sich nicht aktiv an der Arbeit des Freien Campus beteiligen und auf die aus diesem Grunde kein Stimmrecht durch die Mitgliederversammlung übertragen wurde oder

3. Sonstige natürliche und juristische Personen als Förderer, die die Arbeit des Freien Campus unterstützen.

Förderer und sonstige Mitglieder ohne Stimmrecht haben auf Freien Campus-Sitzungen grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Ausnahmen hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied ist Fördermitglied, wenn kein Fall der § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 vorliegt.

(7) Die Fördermitgliedschaft definiert sich nicht über monetäre, sondern primär über ideelle Impulse und Erfahrungsaustausch.

(8) Ein Mitglied des Freien Campus kann durch einen Beschluss auf einer Mitgliederversammlung aus dem Freien Campus ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund für eine derartige Maßnahme vorliegt. (z.B. durch Rufschädigung des Freien Campus, Verbreitung von verfassungsfeindlichen Materialien im Namen des Freien Campus und anderen Gründen, die aus (§3,1) hervorgehen oder dem Arbeitsergebnis des Freien Campus abträglich sind)

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Freien Campus wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem, bzw. mündlichem Antrag.

(2) Der Aufnahmeantrag wird bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gestellt.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antrag eine einstweilige Aufnahme beschließen.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Eine Aufnahme beantragen können alle Studierenden, ehemaligen Studierenden und Hochschulangehörigen einer Hochschule der Stadt Leipzig, zudem Förderer und andere Personen, die sich der liberalen Sache gegenüber verpflichtet sehen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele von des Freien Campus aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der Hochschulgruppe zu beteiligen.

(2) Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod oder
- d) Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit dem Freien Campus konkurriert.

(2) Eine Austrittserklärung muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und in schriftlicher Form erfolgen.

## § 7

### Kandidierende und Ämter in universitären Gremien

(1) Der Freie Campus kann zu jeder Wahl, die an den Hochschulen in Leipzig stattfindet, im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidierende bestimmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung stellt die Kandidierende nach den abgestimmten Vorschlägen auf.

## § 8

### Organe des Freien Campus

Organe des Freien Campus sind die Mitgliederversammlung (MV) sowie der Vorstand. Sie sind an die Satzung des Freien Campus gebunden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das höchste Organ des Freien Campus.
- (2) Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Freien Campus zusammen.
- (3) Stimmberechtigt sind die nach § 3 Abs. 4 spezifizierten Mitglieder.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht mittels einer Stimmübertragung durch ein anwesendes Mitglied ausüben lassen. Die Übertragung muss vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Einem anwesenden Mitglied kann dabei maximal eine Stimme übertragen werden.
- (5) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
  1. Wahl und Abwahl des Vorstands nach § 13,
  2. Entlastung des Vorstands,
  3. Satzungsänderungen zu beschließen,
  4. Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens,
  5. die Richtlinien für Koalitionsvereinbarungen zu bestimmen,
  6. Wahl der Kandidierenden für die studentischen Gremien
  7. Sachanträge zu beschließen,
  8. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern, § 3 Abs. 7,
  9. Beschluss über Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und Vereinigungen
  10. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben, § 14 Abs. 4
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Freier Campus, § 20
  12. über die laufenden Geschäfte nach § 2 zu beraten und zu beschließen,
  13. Bestätigung der vorläufigen Aufnahme von Neumitgliedern,
  14. Kontrolle der Aktivitäten des Vorstands.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen kann nur die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Der

Satzungsänderungsantrag muss eine Woche vor der Versammlung verschickt worden sein.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Ein Antrag, der erst während der Versammlung gestellt wird, ist zur Beratung angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beratung ausspricht.

(8) Der Vorsitzende leitet i.d.R. die Mitgliederversammlung. Wird ein neuer Vorsitzender gewählt, so ist in diesem Fall eine Versammlungsleitung zu wählen, der die Leitung der Versammlung obliegt. In diesem Fall kann die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit des Amtes enthoben werden und gleichzeitig einen Nachfolger gewählt werden.

(9) Die Versammlungsleitung übt ihr Amt unparteiisch aus und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann abweichend von der Redeliste dem Antragsteller das Wort erteilen.

(10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist es die Pflicht des Schatzmeisters, einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Vermögens abzugeben.

(11) Sachanträge werden folgendermaßen behandelt:

- Anträge werden in der Regel in drei Lesungen behandelt.
- Konkurrierende Anträge sollten gemeinsam behandelt werden.
- In der ersten Lesung begründet jeder Antragsteller seinen Antrag, anschließend findet eine Generaldebatte statt. Zum Abschluss der ersten Lesung wird abgestimmt, welcher Antrag zur Grundlage der zweiten Lesung gemacht wird, falls mehrere konkurrierende Anträge behandelt werden.
- In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge zeilenweise beraten und abgestimmt. Wenn mehrere Änderungsanträge eine Textstelle betreffen, macht die Versammlungsleitung einen geeigneten Verfahrensvorschlag.
- In der dritten Lesung stellt die Versammlungsleitung die in der Zweiten Lesung beschlossene Fassung des Antrages zur Abstimmung. Die Antragsteller haben die Möglichkeit eines Wortbeitrages.

(12) Geschäftsordnungsanträge werden folgendermaßen behandelt:

- Anträge, die sich mit dem Verlauf der Mitgliederversammlung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  1. Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder Aufhebung der Begrenzung der Redezeit;
  2. Antrag auf geheime Wahl;
  3. Antrag auf Nichtbefassung;
  4. Antrag auf Personalbefragung;
  5. Antrag auf Personaldebatte mit anschließender Personalbefragung;
  6. Antrag auf abschnittsweise Abstimmung;
  7. Antrag auf satzweise Abstimmung;
  8. Antrag auf Schluss der Debatte;
  9. Antrag auf sofortige Abstimmung;
  10. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung;
  11. Antrag auf nochmalige Stimmenauszählung;
  12. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
  13. Antrag auf Schluss der Redeliste;
  14. Antrag auf Umstellung der Redeliste;
  15. Antrag auf Unterbrechung;
  16. Antrag auf Vertagung;
  17. Antrag auf Verweisung;
  18. Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt.
- Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Redende dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen.
- Den Anträgen Nr. 2, 4, 5, 10 und 11 muss auf Antrag eines Delegierten stattgegeben werden.
- Für die Anträge 14 und 18 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- Die restlichen Geschäftsordnungsanträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(13) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist es die Pflicht des Vorsitz einen Rechenschaftsbericht über seine Aktivitäten abzugeben.

## § 10

### Zusammentritt der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel einmal pro Semester. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der MV.

(2) Die Mitgliederversammlung ist generell öffentlich. Auf Beschluss der MV kann die Versammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihr Stimmrecht nach § 9 Abs. 4 übertragen haben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann digital beziehungsweise online durchgeführt werden. Es gelten hierfür dieselben oder analoge Bedingungen wie für eine in Präsenz stattfindende MV.

## § 11

### Beschlussfassung per Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können auch per Umlaufverfahren in elektronischer Form gefasst werden.

(2) Ausgeschlossen sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 11.

## § 12

### Vorstand

(1) Zusammensetzung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den gleichwertigen stellvertretenden Vorsitzenden für Programmatik sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation,
3. einem Schatzmeister.



(2) Doppelspitze. Das Amt des Vorsitzenden kann als Doppelspitze besetzt werden. Die Vorsitzenden sind gleichwertig. Dies kann insbesondere im Interesse der Geschlechterparität geschehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Besetzung des Amtes des Vorsitzenden. Eine Abstimmung hierüber erfolgt auf Antrag.

(3) Erweiterter Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer zum erweiterten Vorstand (Vorstand) ergänzt werden. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Haftung. § 31a BGB gilt für den erweiterten Vorstand entsprechend.

(5) Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Beisitzer in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist dieses Amt für die verbleibende Zeit auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Legen alle Vorsitzenden ihr Amt nieder, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Das Misstrauensvotum ist vorab dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Um zur Behandlung zugelassen zu werden, muss der Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Zur Abwahl des Vorstandsmitgliedes ist dann eine absolute Mehrheit erforderlich.

(6) Amtszeit. Die Amtszeit dauert vom Beginn eines Semesters an den unter § 1 Abs. 2 genannten Hochschulen bis zum Beginn des übernächsten Semesters.

(7) Besetzung. Sollte die Besetzung aller Ämter nicht möglich sein, so ist zuerst das Amt des Vorsitzenden, dann das Amt des Schatzmeisters zu besetzen. Es folgen ohne Priorisierung die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgaben von Ämtern ohne Besetzung stehen dem Vorsitzendem zur Disposition.

(8) Ombud. Ist das Amt des Vorsitzenden geschlechtlich paritätisch besetzt, so tragen die Vorsitzenden jeweils ihrem Geschlecht eine Ombudsfunktion. Ist das Amt des Vorsitzenden nicht paritätisch besetzt, so wird die verbleibende Ombudsfunktion auf ein Vorstandsmitglied mit anderem Geschlecht gelegt.

Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpartner für Störgefühle der Mitglieder und sollen sensibel mit den ihnen anvertrauten Informationen über Mediatierung bis hin zum Vereinsausschlussverfahren unterstützen. Ist der Vorstand nur von Mitgliedern gleichen Geschlechts besetzt, so kann eine Ombudsperson in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Gleiches gilt, wenn die Mitglieder des Vorstandes die Ombudsfunktion nicht annehmen.

## § 13 Aufgaben

(1) Vertretung. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei ihm liegt die Geschäftsführung.

(2) Vollmachten. Das Erteilen von Vollmachten mit Beschluss des Vorstandes ist grundsätzlich möglich.

(3) Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können gemäß § 11 Abs. 1 und in begründeten Fällen telefonisch gefasst werden.

(4) Auftrag. Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Vereins. Er erstattet der MV einen Tätigkeitsbericht.

(5) Ordnung. Der Vorstand fasst Beschlüsse für die Geschäftsführung sowie programmatische Beschlüsse. Die MV kann über die Arbeitsweise des Vorstandes, insbesondere über die Grenzen der Vorstandsbefugnisse im Bezug zu programmatischen Beschlüssen insoweit eine Ordnung erlassen, als dass die Funktionsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vorstands und Vereines nicht gefährdet wird.

(6) Vorsitz. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Freien Campus nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere das Recht zur Bestimmung der Sitzungsleitung von Vorstandssitzungen. Er kann durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

(7) Organisation. Der stellvertretende Vorsitzende für Organisation ist den Vorsitzenden unterstützend für die Organisation innen und der Organisation von Projekten zuständig.

(8) Presse. Der stellvertretende Vorsitzende für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Presse- und Öffentlichkeit, auch im Bereich Social Media, zuständig.

(9) Programmatik. Der stellvertretende Vorsitzende für Programmatik ist für die (Vor-) Arbeit von und mit Beschlüssen zuständig.

## § 14

### Verwaltung des Vermögens, Schatzmeister

(1) Die Verwaltung der Kasse des Freien Campus obliegt dem Schatzmeister.

(2) Alle Ein- und Ausgänge sind zu dokumentieren.

(3) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muss der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist er eine solche, nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet er für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 5 und 6 kann die Mitgliederversammlung Ausgaben nachträglich genehmigen.

(5) Rechnungsprüfer können bestellt werden. Die MV kann einen Antrag zur Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern stellen. Eine Bestellung bedarf der Wahl. Ihre Amtszeit richtet sich regelmäßig fortlaufend nach § 12 Abs. 5. Sie sollen nicht dem Vorstand angehören.

## § 15

### Protokoll

Das Protokoll enthält:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Zahl der anwesenden Mitglieder

- die genehmigte Tagesordnung;
- den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörenden Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnis;
- die Ergebnisse der Wahlen;
- angenommene Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse;

## § 16

### Begriffsbestimmungen

Als Hochschulen der Stadt Leipzig, gelten nach dieser Satzung alle öffentlichen und freien Universitäten und Hochschulen, sowie Fachhochschulen und Berufsakademien die ihren Verwaltungssitz innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Leipzig haben.

## § 17

### Bisherige Mitglieder

Die bisherigen Mitglieder des Freien Campus sind nach Inkrafttreten dieser Satzung, ohne schriftlichen Antrag oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Mitglieder im Sinne § 3 Abs. 5 dieser Satzung. Es besteht die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4 zu erhalten. Näheres regeln §§ 4ff. entsprechend.

## § 18

### Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post bedient wurde, sofern Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse angegeben haben.

## § 19

### Auslegung dieser Satzung

Über die Auslegung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## §20

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks und damit Anfall des Vereinsvermögens soll dieses entweder einer Stiftung für liberale Politik oder aber einer sonstigen allgemeinnützigen Körperschaft zugeführt werden, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 21

### Salvatorische Klausel

Die Mitglieder des Freien Campus gehen im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, dass die Satzung im Übrigen wirksam bleibt.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 03.03.2010 in Kraft.

Leipzig,  
22.02.2010, zuletzt geändert am 06.05.2023